

Satzung des Faire Welt e. V. Marienberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Faire Welt e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Marienberg, Am Mühlberg 19.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg seit dem 11.09.1997 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, hierzulande das Verständnis für Kulturen und soziale sowie ökonomische Bedingungen der Länder der 2/3 Welt zu wecken bzw. zu steigern.
2. Es ist die Aufgabe des Vereins, die Vernetzung internationaler ökologischer und ökonomischer Bedingungen aufzuzeigen.
3. Zum Ziel des Vereins gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4. Dazu dienen vor allem Veranstaltungen, Publikationen, die Bereitstellung von Räumen zu den o. g. Zwecken. Auch dient hierzu die Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland sowie die Einrichtung und Betreibung eines 2/3 Weltladens, indem Artikel aus Ländern der 2/3 Welt angeboten werden und Verbraucherberatung durchgeführt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, wobei Vergütungen ausgenommen sind, die für Tätigkeiten im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder eines sonstigen Dienstverhältnisses (-vertrages) anfallen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. bei Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedereintritt

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins nach § 2 unterstützen wollen.
2. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über den Antrag auf zeitweilige Aussetzung des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederaustritt

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt muss mit 4-wöchiger Frist zum Halbjahresende schriftlich erklärt werden. Die Punkte c) und d) können nur durch die Mitgliederversammlung entschieden werden gemäß § 11.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeisterin und dem (der) SchriftführerIn. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die rechtskräftige Vertretung erfolgt durch zwei gemeinsam zeichnende Vorstandsmitglieder.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden, sowie des Stellvertreters und der anderen Funktionen im Vorstand erfolgt anschließend in der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes
6. Die Auflösung des Vereins, diese kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. So lange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Evangelisch-methodistischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verfügung zu stellen. Dort soll es zweckbestimmt der Sammlung "Brot für die Welt" zur Verfügung stehen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.06.1997 angenommen und am 26.06.1997 ausgefertigt. In den Mitgliederversammlungen vom 30.03.2004 und 29.02.2016 wurde die Satzung geändert und neu ausgefertigt.

Marienberg, 09.02.2016

A. Siebert

Vereinsvorsitzende